

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 15. Merz 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun Euch dem Heuerling Ernst Henrich Kröger aus der Bauerschaft Holsen Amts Reineberg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Marie geborne Krögers bey Unserer Regierung angezeigt hat, daß Ihr sie vor 19 Jahren bößlich verlassen, ihr auch von Eurem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hättet, und deshalb auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit ihr, bey Eurem etwaigen Ausbleiben aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuche allergnädigst befürret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 25ten Juny la. c. vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen, von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihr als ein bößlicher Verlasser Eurer Ehefrau geachtet, auf die Trennung der Ehe erkannt, und dem zufolge wider Euch das fernere rechtliche als schuldigen Theil ergehen wird. Dabey wird Euch auch bekannt gemacht, daß wir Euch den Justiz-Commissarius Müller als Mandatarius ex officio beygeordnet haben, bey welchem Ihr

Euch nöthigenfalls, schriftlich oder mündlich, melden könnet. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Lippstädter Zeitungen auch den hiesigen Intelligenzblättern inseriret worden. Sign. Minden am 5ten Merz 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

von Arnim

Minden. Auf Anhalten der Beneficial-Erben des zu Uhlenburg verstorbenen Hrn. Amtmanns Joh. Henr. Schreiber, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dessen Nachlassenschaft Anspruch machen zu können vermeinen, auf den 20. May a. c. Vormittags um 10 Uhr verabladet, um sich sodenn persönlich oder durch einen Bevollmächtigten allhier vor dem Herrn Criminal-Rath Schmidts als Justitiario der Hoheit und der Gerichte Beck und Uhlenburg zu melden und ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß die außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amt Hausberge. Der Colonus Ernst Henrich Lönnesmeier von No. 12. zu Oberlütbe, Besitzer einer nagel-freien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, größtentheils von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Stückzahlung provocirt. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colonus Ernst Henrich Lönnesmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiermit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 13ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebenden Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiffte wird bloß mit den gegenwärtigen Creditoren gehandelt werden.

Amt Limberg. Der an das obliche Haus Zppenbourg eigenbehörige Colonus Johann Friederich Heemann Nr. 1. Bauerschaft Engershausen, hat in Beystand seiner Guthsherrschaft, angezeigt, daß das Heemannsche Colonnat, der langjährigen Guthsherrschaftlichen Administration ohngeachtet, dermaßen mit Schulden belastet verblieben, daß bey erfolgter Leihzucht-Beziehung, des vorigen Besitzers, Christoph Heemann, es ihm nicht möglich seye, sich dieser Schuldenlast auf eine andere Weise, denn durch terminliche Zahlung, zu entledigen. Dieserhalb werden diejenigen, welche an das Heemannsche Colonnat irgend einige Forderung haben, hiermit citirt und verabladet, selbige in Zeit von

9 Wochen, und zuletzt am 16. Julii a. c. zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf die Forderung beruhet, zu produciren. Creditores haben sich des Tages über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet zu erwarten, daß sie mit etwaiger Forderung abgewiesen werden.

Amt Limberg. Der Schulmeister der hiesigen Indenschaft Isaac Marcus aus Halberstadt gebürtig, hat sich am 24. Januar heimlich von hier entfernt und wie man sicher erfahren seinen Weg auf Hamm genommen. Es hat derselbe theils auf betrügliche Weise contrahirte, nicht geringe Schuldenlast hinterlassen. Da nun über dessen nachgelassenes geringes Vermögen der Concurß eröffnet; so wird derselbe hiermit aufgefordert von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich des Endes binnen 9 Wochen, und zuletzt am 11. May vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, sonst gegen demselben als einen Banqueruttier verfahren werden wird. Zugleich werden all und jede, welche an den entwichenen Isaac Marcus Forderung zu haben vermeynen aufgefordert, in gedachter Zeit, und zuletzt am 11. May, diese Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens zu profitiren, auch durch in Händen habende Documente, welche gleich vorzulegen, zu verificiren. Da auch der Entwichene sich mit Leihen auf Pfänder abgegeben, und zu vermuthen sehet, daß er diese bey einem dritten wieder versetzt, so haben insbesondere die Pfand-Gläubiger ihre Forderungen und Pfand-Recht ad Acta anzuzeigen, sonst wenn das in der gesetzten Zeit nicht geschieht, sie des Pfand-Rechts verlustig erkläret werden. Zum Curator Concurßus, ist der Herr Justiz-Commissair Wagener zu Enger bestellt, über dessen Beybehaltung sich Creditores in dem bezielten Termin zu erklären haben.

Amte Einger. Da bey der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Vermögens des Commerciant Peter Henrich Fischer Besitzers der Stette sub No. 42 zu Spenge, zu welcher außer dem Wohnhause ein Kotten und 2 Gärten gehören, per Decretum vom heutigen Tage der Concurſ eröfnet und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt worden; so werden alle diejenigen, die an den gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer No. 42 in Spenge und dessen Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiermit auf den 3ten Febr. 10ten März und 21ten April 1790 bezielten Terminen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben, und mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren. Alle diejenigen, welche von dem gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer, Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen, oder Pfandstücke, ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Entbieten allen und jeden, so an die Wittwe Joh. Henr. Cramer im Dorf Lenzengerich auf der Wallage in der Graffschaft Rügen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen unseren Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen, was massen vermittelst Dec. vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin der Concurſ formaliter eröfnet, der Justiz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellt, und eure gebührens-

de Vorabhandlung ab liquidandum verordnet worden. Solch. nach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft diese Proclamationis wovon eines allhier bey unserer Regierung und das andere zu Lenzengerich anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Lippstädtschen Zeitungen drey-mahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 11. May a. c. eure Forderung wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermög, ab Acta angezeigt, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ab Profl. erkläret, auch demnächst gedachten Tages, des Morgens 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungs-Assistenz Rath Schmidt euch in Person oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst zulässiger und mit Information und Vollmacht versehenen Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekandtschaft allenfalls der Justiz-Commissarius Cramer vorgeschlagen wird, gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit der Gemeinschuldnerin und dem Curatore auch dem Neben-Creditoren super-prioritate ad Profl. verfaret und demnächst rechtl. Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen, ad acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urfundlich etc. Rügen den 25. Febr. 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Colono Rahtert No. 2. zu Todtenhausen gehö-
rige in der hohen Becke an der Ostseite
belegenen mit drey Scheffel Zins-Gerste an
die hiesige Dombachaney und 12 Mgr.
Landschaft beschwerten zwey Morgen Lan-
des welche auf 100 Rthlr. angeschlagen
sind, öffentlich und meistbietend verkauft
werden. Die etwaigen Liebhabere können
sich dazu den 16ten April den 21ten May
und den 25 Juny Vormittags von 10 bis
12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte mel-
den, ihr Geboth eröffnen und dem Be-
finden nach des Zuschlages gewärtig
seyn. Ingleichen müssen alle diejenigen,
welche etwan aus dem Hypothekenbuche
nicht ersichtliche Gerechtsame an dem zum
Verkauf stehenden Lande zu haben vermei-
nen, ihre Ansprüche in den angeetzten Ter-
minen anzeigen, widrigenfalls sie damit
abgewiesen und gegen den künftigen Käu-
fer und Besitzer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Der Sattler Ebbecke
ist gewillet seine, vor dem Neuenthor 5 und
einen halben Morgen Zehend Land, so ne-
ben der Schinderkuhle am Halerwege bele-
gen, gerichtlich meistbietend aus freyer Hand
zu verkaufen. Liebhaber können sich dazu
den 30ten Merz Nachmittags 2 Uhr auf
dem Rathhause einfinden, und mit Genehm-
haltung des Eigenthümers den Zuschlag
erwarten.

Petershagen. Verschiednes
Hausgeräth, Betten, Kleidungsstücken und
dergleichen, dem Siebmacher Anton Vietsch-
mann in Friedewald gehdrig, sollen auf
Befehl Hochlöbl. Regierung am 24ten
Merz Nachmittags 2 Uhr, meistbietend
gegen baare Bezahlung verkauft werden,
wozu Kauflustige sich vor hiesiger Amts-
stube einfinden können.

Amt Petershagen. Zur

Befriedigung verschiedener privilegirten
Gläubiger, und in Gemäßrechtskräftigen
Urthel soll die freye Dorgelohs Stette No.
29 in Bindheim öffentlich subhastirt wer-
den. Es gehdret dazu ein Wohnhaus 64
Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3
Kammern 2 Küchen, 1 Bude und ein Kel-
ler nebst 2 Ställen, aufferdem Boden;
ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1
Morgen groß, welches alles nach Abzug
der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr.
8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Ter-
minus auf den 21ten May vor hiesiger
Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige
Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wo
denn der Bestbietende den Zuschlag zu er-
warten hat. Zugleich werden alle, so ein
dingliches Recht an diese Stette haben, auf-
gefordert, solches in den bezielten Terminen
anzugeben und gehdrig nachzuweisen, sonst
sie damit nicht gehdret werden können.

Rubbecke. Beym Nachrichten
Hartmann sind Rub-Rinder- und Pferde-
häuthe vorrätig; wozu sich Liebhaber in 8
Tagen melden müssen, sonst solche aus-
wärts verkauft werden.

Bilefeld. Wir Oberburgemeis-
ter Richter und Rath der Stadt Bilefeld
fügen hierdurch zu wissen: daß auf den
Antrag des Curatoris des über das Vers-
mdgen des von hier entwichenen Gewürz-
krämers Bartholly eröfneten Concursus der
öffentliche Verkauf des zur Masse gehdri-
gen an der Obernstraße ohnweit des Markts
zur Handlung wohl gelegenen massiven
Wohnhauses nebst besondern Scheune ge-
richtlich beschlossen und dazu drey Vie-
tungs-Termine auf den 19. Jan, den 16.
Merz und 18ten May 1790 jedesmal Mor-
gens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause ange-
setzet worden. Es befinden sich in diesem
Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten
Etage, 4 Kammern und eine große Waa-
ren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey

beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden; auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagesfahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgeboth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

Amt Ravensberg. Weil die mit allerhöchster Bewilligung subhastirte Königl. erbmeyerstädtische Dissenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleiskamp wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des vorigen Käuffers anderweit meistbietend verkauft werden muß: So wird die gedachte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 Rt. 4 Pf. gewürdigte Dissenerbäumen Stette hiemit nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher alle und jede, welche diese Stette zu erkaufen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, hiemit eingeladen, in Terminis den 8. Februar, 8. Martii und 12ten April a. c. sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten. Zur Nachricht wird ihnen dabey bekannt gemacht, daß nachher auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst jederzeit eingesehen werden könne.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Die Musicalische Aufwartung in der Stadt und dem Amt Blotho wird künftigen Trinitatis pachtlos, ist daher auf anderweite 4 Jahr wieder zu verpachten und werden die Pachtlustige eingeladen sich am 20. dieses auf dem Rathhause zu Minden Früh um 10 Uhr einzufinden,

die Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß denen Bestbietenden die Musicapacht, vorbehaltlich höherer Genehmigung überlassen werde.

Königlicher Commissarius loci.
v. Bessel.

Minden. Es sollen von denen Klostermannschen Ländereyen 6 Morgen außerm Marienthore im Schwenkenbette und ein Acker außerm Weeserthore in der großen Dombreeden in Termino den 26ten Merz a. c. auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Am Sonnabend den 8. May d. J. sollen sämtliche Dombreedeiliche Ländereien meistbietend auf 4 oder mehrere Jahre vermietet werden: Und da besonders der Brühlkamp und Streitkamp als Gartenland zu nutzen ist; so können Liebhaber solche auch in kleinre Abtheilungen von ein Viertel Morgen unter billigen Bedingungen als Gartenland zur Miete erhalten. Solte aber dieser oder jener Lust haben, sich auf gedachten Kämpen anzubauen; so ist man erbötig, selbige auch in Erbpacht auszu thun und dem Neuanbauenden nöthigensfalls einen Vorschuss an Gelde zu geben. Zur Erklärung hierüber können sich daher Pachtlustige ebenfalls am Sonnabend den 8ten May Morgens 9 Uhr bei der Capittelsstube hieselbst einfinden.

Petershagen. Unterschriebener hat von der Frau Kammerpräsidentin von Bessel in Petershagen den Auftrag erhalten, folgende zu ihren Gütern gehörige Parzellen von Martini 1790. an auf 6 Jahre meistbietend zu verpachten.

1) Die große Kuhweide jenseits der Weser, so auch als Wiesewachs genutzt wer-

den kann, 43 Morgen groß, nebst dem dabey befindlichen Viehstall, 2) das zu den Gütern Petershagen und Alteburg gehörige, aus Meslingen, Sudfeld, Bartlingen, Stemmer, Holzhäusen, Eldagsen, Haselhorn, Loeltenhausen, Hävern, Jöfesen, Friedewald, Wegholden, Döhren und Büßen gehende ansehnliche Zinskorn an Roggen, Gerste und Hafer, wovon das Register bey dem Hrn. Verwalter Romberg allhier eingesehen werden kann, und zwar soll diese Verpachtung entweder im Ganzen, oder auch Bauerschaftsweise, oder auch einzeln an die Zinspflichtigen selbst, geschehen. Alle diejenigen, so hierzu pachtlustig sind, können sich in terminis den 22. Febr., den 8ten Merz und den 22ten Merz Morgens jedesmal um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube bey Unterschriebenen einfinden, die Bedingungen vernehmen und haben die Bestbietenden im letzten Termine, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Frau Eigenthümerin, den Zuschlag zu erwarten.
 Rigore Commissionis W. Becker.

IV Gelder, so auszuleihen.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Ende des Monats Januar 1791 ein Freyherrn von Gra-

pendentisches Fidei-Commiss-Capital von 2910. Rthlr. in Golde eingehen, und daher hierdurch zur anderweiten Zinsbaaren Belegung, gegen hinlängliche und ingrosfirte Hypothec ausgehothen wird.

Signatum Minden den 5. März 1790.
 Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Minden. Es stehen 225 rthlr. in Golde Clarische Stipendien-Gelder zum Ausleihen parat; wer solche gegen Landübliche Zinsen und gehörige Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Rechnungsführer desselben Hr. Joh. Fr. Rodowe melden.

V Avertissements.

Minden. Wegen der zum Verkauf stehenden Immobilien, der verstorbenen Frau Regierungsräthin Schrader, welche bereits in den hiesigen Wochenblättern feil geboten sind, können die Bedingungen von den Liebhabern sowohl bey dem Stadtgerichte als bey dem Hrn. Justizrath Rappard eingesehen, auch ihnen daselbst von der Art und Weise des Verkaufs im ganzen oder einzelnen Stücken und von den auf den Grundstücken haftenden Lasten Nachricht erteilet werden.

Nachricht von einem neuen Arzneimittel,

vom Herrn Apotheker Heyer.

Vor einigen Wochen erhielt ich aus London ein Pfund einer Rinde, wobey mir folgendes gemeldet wurde:

„Hier erhalten Sie ein Pfund Cortex Augusturæ, welche allen Ansehen nach die Anzahl unserer einfachen Arzneimittel nicht ohne Nutzen vermehren wird, und von der ich glaube, daß sie von allen seit vielen Jahren eingeführten Medicamenten eins der wirksamsten ist. Zufolge einiger in einem hiesigen medicinischen Journale *) darüber

gemachten Bemerkungen, wird sie wie die China in Fiebern gegeben, wiewohl in geringerer Dose, allein mit demselben guten Erfolg. So wird sie auch in Dysenterien verdorbenen Magen und mehrern Krankheiten der Eingeweide mit eben demselben Nutzen gebraucht. Man giebt sie hier erwachsenen Personen als Infusum von zwei Quentlin in acht Unzen Wasser, oder in Pulver von einem Scrupel drei oder viermal des Tages. Durch öfteres Auskochen

*) Ich fand sie hernach in dem Medical-Journal London 1789 angeführt, wo ihr dasselbe Lob in ähnlichen Ausdrücken beigelegt wurde.

derselben erhält man sechs bis sieben Unzen Extrakt aus einem Pfunde, und schon ihr Geschmack zeigt von ihrer Wirksamkeit, die sie auf den menschlichen Körper hat. Woher sie eigentlich kommt, ist bis jetzt noch unbekannt; man sagt indessen, daß sie ihren Namen von einem Orte im Spanischen Amerika erhalten. Eben so wenig kennt man den Baum, welcher sie liefert. Obgleich behauptet wird, daß sie von einer Species der Magnolia genommen wird, so kann dieses doch bis jetzt noch nicht deutlich bewiesen werden.

Ob wir nun gleich aus Amerika seit seiner Entdeckung so manche Arzneimittel erhalten haben, wovon sich viele in dem guten Rufe nicht erhalten haben, mit welchem sie gepriesen, und daher bald vergessen wurde, so leidet es doch keinen Zweifel, daß auch manche dabey sind, die sich nicht allein noch immer in ihrem Ansehen erhalten, sondern die uns jetzt schon unentbehrlich geworden sind: denn so viel Nähe man sich auch z. E. gegeben hat, an die Stelle der Chinarinde ein anderes Europäisches Mittel zu finden, so ist doch solches bisher vergeblich gewesen. China blieb immer China, das statt derselben vorgeschlagene Mittel wollte bey andern Aerzten nicht ganz die Wirkung leisten, die es dem Erfinder verrichtete. Und wie viele andere vortrefliche Mittel könnte ich nicht nennen, die wir diesem Welttheile zu verdanken haben? Ich darf nur die Quackia, Cascarella, Serpentaria, Ipecacuanha, Simaruba, anführen, und ein jeder wird mir beypflichten, daß man nicht gleich alles Neue verwerfen müsse; ich glaube daher auch, daß es unsere Aerzte nicht ungern sehen werden, wenn ich ihnen hier einige Versuche erzähle, die ich mit dieser Rinde angestellt habe. Hier sind sie:

In der Farbe und dem übrigen äußern Ansehen kömmt sie dem Costus dulcis am allernächsten; sie ist nur etwas dunkler gefärbt, auch sind die Stücken fast von derselben Dicke, sie bricht auch so, ohne auf dem Bruche fasericht zu werden,

Der Geschmack ist sehr bitter und etwas gewürzhalt, jedoch weicht sie in der Bitterkeit der Quackia um vieles.

Vom Geruche ist fast nichts zu bemerken. Zwey Loth gröblich zerstoßener Rinde wurden mit acht Loth vom stärksten Weingeiste übergossen, in gelinde Wärme geselet, und so einige Zeit digerirt, die undurchsichtig braun gefärbte Tinktur wurde abgeseigt, und auf die Rinde abermals acht Loth desselben Weingeistes gegossen, durch die Digestion wurde auch dieser noch stark gefärbt, deshalb wurde zum drittenmale noch sechs Loth Weingeist darauf gegeben, der nach der Digestion nur halbbraun geworden war. Alle Tinkturen wurden filtrirt, und der Weingeist wieder davon abgezogen, es blieb ein halbes Loth harziger Extrakt zurück, welches ausnehmend bitter war, und vielleicht darin dem Quackia-Extrakte nicht viel nachgiebt. Es war nicht klebrig, also nicht von der Art, wie das Japanharz, sondern mehr Pulver, wie das von China. Etwas mit ein wenig Laugensalz zerrieben, lösete sich im Wasser größtentheils auf. Der Rückstand wurde mit hinreichendem Wasser ausgekocht, dann filtrirt, und das Durchgelaufene bey gelinder Wärme abgedunstet; es blieben 70 Grane trockner Extrakt, welches sehr klar war, nicht so bitter, wie das harzige, übrigens dem China-Extrakte im Geschmacke beynabe ähnlich. Der Rückstand davon war trocken ein Loth und 30 Grane, der in einem Ziegel verbrannt 25 Gran Asche gab, die eine geringe Spur von Laugensalze hatte; das übrige war Kalcherbe. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Kalcherbe, wie in der Rhabarber, China und mehreren, mit Sauerflee oder Weinstensäure gebunden sey, welche denn durchs Verbrennen davon gegangen ist.

Ein Loth dieser Rinde wurde auch mit acht Loth kalten destillirten Wasser übergossen, sie blieb 24 Stunden kalt stehen, nun wurde es filtrirt, und auf den Rückstand abermals kaltes Wasser gegossen; nachdem dieses wiederum 24 Stunden gestanden

hatte, wurde es wiederum abfiltrirt; das durchgelaufene von beyden bey gelinder Wärme bis zur Trockne abgedunstet, gab 40 Grane sehr klares sogenanntes Salz, oder eigentlich reinen wässrigen Extrakt, von Geschmack bey nahe wie das Chinasalz, jedoch etwas bitterer.

Acht Loth dieser zerstoßenen Rinde wurden mit hinreichendem Wasser eine Viertelstunde gelinde gekocht, das davon durchgegossene Dekokt war von sehr bitterm Geschmack und dunkelbrauner Farbe; nachdem es kalt geworden, sah es aber einem Rhabarberdekot ähnlich. Die Rinde wurde nochmals mit Wasser ausgekocht, welches Dekokt verhältnißmäßig schwächer als das vorige war; die Dekokte zur Extrakt-dicke gelinde abgedunstet, gaben drey und ein halbes Loth Extrakt, welches nicht ganz so bitter war, als das Harzige von der ersten Extraktion, jedoch bitterer als das Wässrige. Der Rückstand, mit Weingeist übergossen, zog noch ein halbes Loth harziges Extrakt aus, welches auch in gelinder Wärme nicht ganz trocken werden wollte, sondern flüchtig blieb.

Kochte man etwas Rinde in Wasser mit etwas wenigen Laugensalz, so brausete solches nicht auf, und man erhielt ein dunkelbraunes Dekokt, welches aber nicht wie China oder Rhabarber mit Laugensalz gekocht, roth oder rothbraun wird, sondern bey dem Erkalten vielmehr aus dem braunen ins grünliche fiel.

Aus diesen wenigen Versuchen erblicket, daß diese Rinde allerdings viele auflöbliche Theile enthalte, und beschweden und ihrer vorzüglichen Bitterkeit wegen gute Arzneikräfte besitzen müsse; wie auch, daß das Harz weit auflöblicher sey, als das, von der Salappe, dem Franzosenholze u. d. m. Was die Fäulnißwidrigen Kräfte anlangt, so schien unsere Rinde darin noch etwas weniges mehr zu leisten, als die gewöhnliche China; denn zerschnittene Kälberlunge hielt sich in einem Dekokte davon einige Stunden länger, als in einem ähnlichen Absude von China; beyde hielten sich aber sechs

Tage länger, als zerschnittene Lunge in bloßen Wasser, die sich nur drey Tage erhielt; ähnliche Dekokte damit mit Wolfeywurzeln, Eichenrinde und Carabischer China, wurden den fünften Tag schleimig; den sechsten bemerkte man den faulenden Geruch. Ein solches Dekokt von rother China und Camillenblumen wurden den sechsten schleimig, und den siebenten faulicht. Da jedoch diese Versuche im December des vorigen Jahres angestellt waren, wo die Witterung größtentheils nasstalt war, wo also die Fäulniß nur sehr langsam vor sich gehen konnte, so läßt sich von denselben nichts mit völliger Gewißheit bestimmen; es müssen deren noch mehrere, und zwar im Sommer, angestellt werden.

Mein geringer Vorrath erlaubte mir diesesmal nicht, mehrere Versuche mit dieser Rinde anzustellen, da sie zumal von einem unserer Aerzte bey einigen Kranken verordnet wurde, dem ich das Resultat der Wirksamkeit billig überlasse.

Da ich dieses eben schrieb, fand ich im vierten Stücke der Göttingischen gelehrten Anzeigen von diesem Jahre folgendes:

„Zugleich zeigte er (der Herr Hofr. Gmelin,) der Societät der Wissenschaften eine neue Fiebrerinde vor, die von St. Augustin in Florida, aus deren Gegend sie herkommen soll, den Namen Cortex Augustinus führt: sie ist auf den westindischen Inseln als ein stärkendes und fäulnißwidriges Mittel, vornehmlich in Wechselfiebern und Ruhren gebraucht, und nun auch in England eingeführt worden; sie soll vor der Peruvianischen Rinde, mit der sie sonst in der Art ihrer Wirksamkeit übereinkommt, den Vorzug haben, daß sie in weit schwächeren Gaben schon wirkt, und wenn man es mit Wasser oder Weingeist aufeinander bereitet, die Hälfte ihres Gewichts an Extrakt geben.

Es leidet fast keinen Zweifel, daß die Rinde, von der da die Rede ist, die nämliche sey, obgleich der Name etwas von dem andern abweicht.